

**Vereinbarung über die Organisation des Fremdsprachenzentrums
der Hochschulen im Land Bremen
vom 23. 08. 2004**

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Im Rahmen ihrer Internationalisierungsstrategie betreiben die Universität Bremen, die Hochschule Bremen, die Hochschule für Künste und die Hochschule Bremerhaven das Fremdsprachenzentrum der Hochschulen im Land Bremen (FZHB) als gemeinsame zentrale Betriebseinheit der bremischen Hochschulen. Das Fremdsprachenzentrum wird gemäß § 13 BremHG der Universität Bremen als federführender Hochschule zugeordnet.

§ 2

Aufgaben

(1) Das FZHB nimmt seine Aufgaben im Auftrag der vertragschließenden Hochschulen auf der Grundlage der modernen Sprachlern- und -lehrforschung sowie in Orientierung am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen des Europarates wahr.

(2) Das FZHB ist zuständig für die Fremdsprachenausbildung an den bremischen Hochschulen, soweit sie nicht von den Fachbereichen selbst organisiert wird. Das FZHB übernimmt die Qualitätssicherung der Fremdsprachenausbildung und führt dazu auch Evaluationen durch. Nach Maßgabe dieser Vereinbarung stellt es für die beteiligten Hochschulen und deren Untergliederungen das angeforderte Lehr- und Lernangebot sicher. Hierzu trifft das FZHB mit den beteiligten Hochschulen und deren Untergliederungen jährlich die erforderlichen Absprachen. Die Entscheidungskompetenz der Fachbereiche im Übrigen zu Fragen ihrer Curricula, Lehre und Stundenpläne bleibt unberührt.

(3) Zur Weiterentwicklung seiner Sprachlernangebote betreibt das FZHB ein auf alle Hochschulen verteiltes Selbstlernzentrum.

(4) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kooperiert das FZHB mit den in Bremen ansässigen europäischen Kulturinstituten. Weiter arbeitet es zusammen mit den Kooperationspartnern der beteiligten Hochschulen, den Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen des Landes Bremen sowie anderen internationalen und nationalen Einrichtungen, insbesondere den Sprachenzentren anderer Hochschulen.

§ 3

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des FZHB sind die Mitglieder des Direktoriums, die im FZHB tätigen hauptberuflichen Lehrkräfte, wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

(2) Angehörige des FZHB sind:

1. die hauptberuflichen Lehrkräfte der Hochschulen, die im laufenden Semester für das FZHB Lehrveranstaltungen durchführen und nicht Mitglied des FZHB sind,
2. die Lehrbeauftragten des FZHB,